

Beschluss
des Bundesrates

Sechste Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 1 Abs. 5 - neu - ChemVerbotsV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Dem § 1 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt für die im Anhang genannten Stoffe und Stoffgruppen geeignete analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen." "

Begründung:

Für den Vollzug der Verordnung ist es von wesentlicher Bedeutung, dass standardisierte Verfahren zur Verfügung stehen, die Zweifel an der Art der Probenahme oder der Durchführung der Analyse durch Landes- oder Auftragslabore weitgehend ausschließen. Dies liegt nicht nur im Interesse der Länder, sondern auch der gewerblichen Wirtschaft, die für ihre Eigenuntersuchungen auf die gleichen anerkannten Verfahren angewiesen ist.

Kommt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seiner Verpflichtung nach, dürfte dies künftige Deregulierungen erleichtern und positive Auswirkungen auf das Preisniveau haben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 1 und wie folgt gefasst:

"1. Gase im Sinne der Klasse 2, Unterabschnitt 2.2.2.1, des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2731, 1999 II S. 447, 2000 II S. 888), das zuletzt nach Maßgabe der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl. II S. 2922) geändert worden ist, sofern sie nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) oder O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind." '

Begründung:

Die Formulierung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die bisherige Regelung nimmt Bezug auf die Druckbehälterverordnung, die aber seit 1. Januar 2003 außer Kraft getreten ist (vgl. Artikel 8 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777)).

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe ee - neu - (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6 - neu -ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem Buchstaben e folgender Doppelbuchstabe ee anzufügen:

'ee) In Nummer 4 wird das Wort "sowie" gestrichen, in Nummer 5 wird der Punkt am Satzende durch das Wort ", sowie" ersetzt und es wird folgende Nummer 6 angefügt:

- "6. Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind." '

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden die je nach Vertriebsweg bestehenden unterschiedlichen Anforderungen bei der Abgabe von benzol- und aromatenarmen Sonderkraftstoffen für motorbetriebene Arbeitsgeräte beseitigt.

§ 3 normiert Informations- und Aufklärungspflichten für die Abgabe von Chemikalien, die gewisse Gefährlichkeitsmerkmale erfüllen. Ottokraftstoffe sind regelmäßig als "giftig" und "hochentzündlich" zu kennzeichnen. Allerdings ist nach § 5a die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen von diesen Pflichten ausgenommen.

Für motorbetriebene Arbeitsgeräte (z.B. Kettensägen, Heckenscheren, Rasenmäher) werden aus Umwelt- und Arbeitsschutzgründen benzol- und aromatenarme Kraftstoffe (z.B. entsprechend der schwedischen Norm SS 155461 oder der Schweizer Norm für Gerätebenzine) angeboten. Diese Kraftstoffe sind zwar mit dem Gefahrlichkeitssymbol "hochentzündlich", jedoch nicht als "giftig" zu kennzeichnen. Der Einsatz dieser so genannten "sauberen" Kraftstoffe (auch unter dem Begriff "Alkylatbenzin" bekannt) ist insbesondere in der Forst- und Straßenbauverwaltung, zunehmend jedoch auch im privaten Bereich vorgesehen. Obwohl der Absatz steigend ist, werden sie i.d.R. nicht über das Tankstellennetz, sondern noch überwiegend über den Fachhandel vertrieben.

Bei diesem Vertriebsweg unterfällt das Inverkehrbringen dieser Kraftstoffe auf Grund der Eigenschaft "hochentzündlich" weiterhin den Abgabevorschriften des § 3. Werden dagegen diese Kraftstoffe über eine Tankstelle vertrieben, so greift die Ausnahmeregelung des § 5a und die Abgabevorschriften gelten nicht.

Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum gegenüber dem Inverkehrbringen an Tankstellen die Abgabe des gleichen benzol- und aromatenarmen Sonderkraftstoffes allein auf Grund der Kennzeichnung "hochentzündlich" strenger reglementiert werden soll, nur weil er über einen anderen Vertriebsweg angeboten wird. Dadurch wird deren unter dem Blickwinkel des Umwelt- und Gesundheitsschutzes an sich zu begrüßende Marktdurchdringung unangemessen erschwert. Im Hinblick auf die Risiken auf Grund der Eigenschaft "hochentzündlich" macht es beim Verwender keinen Unterschied, ob der Kraftstoff, den er in sein Arbeitsgerät füllt, von der Tankstelle oder vom Fachhandel stammt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e Doppelbuchstabe ff - neu - (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 7 - neu - ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e ist nach dem Doppelbuchstaben ee - neu - folgender Doppelbuchstabe ff anzufügen:

'ff) In Nummer 6 - neu - wird nach dem Wort "sind" der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

"7. Photochemikalien mit den Gefahrensymbolen Xn und R 40/R 68 in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen." '

Begründung:

Schwarz-Weiß-Entwickler sind von der Chemikalien-Verbotsverordnung betroffen. Es handelt sich dabei um Zubereitungen, die auf Grund ihres Gehaltes an Hydrochinon mit dem Gefahrensymbol Xn und dem Gefahrenhinweis R40/R68 zu kennzeichnen sind. Diese Entwickler werden seit Jahrzehnten als Konzentrate über den Einzelhandel in Gebinden von maximal einem Liter vertrieben und für den Endverbraucher im Einzelhandel angeboten. Die Gebinde sind - wie die in § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 genannten Stoffe und Zubereitungen - mit kindergesicherten Verschlüssen ausgestattet. Für die gebrauchsfertige Lösung ist keine Kennzeichnung erforderlich, da in dieser die Hydrochinonkonzentration unter 1% liegt. Hydrochinon liegt in Entwicklerlösungen in ionischer Form vor und kann nicht verdampfen; auch ist eine Staubbildung auszuschließen; eine Umweltgefährdung kann insoweit ausgeschlossen werden.

Die Schwarz-Weiß-Photographie ist insbesondere im künstlerischen Bereich eine wichtige Technik. Der Kundenkreis hat sich mit der Anwendungstechnik der Produkte zur Entwicklung von photographischem Film und Papier intensiv auseinandergesetzt.

In der Gebrauchsanweisung sowie in anderen Veröffentlichungen der photochemischen Industrie werden detaillierte Anweisungen für die sichere Anwendung der Konzentrate gegeben, die den geforderten Kenntnissen der Chemikalienverbotsverordnung entsprechen und die Abnehmer in die Lage versetzen, mit dem Produkt sicher umzugehen.

Der Verkauf von gebrauchsfertigen wässrigen Lösungen (10-fache Verdünnung) wird auf Grund des großen Volumens nicht als Alternative angesehen; zumal dieses wegen eines 10-fachen Transportvolumens auch umweltpolitisch abzulehnen wäre.